

Korbmodell des Bayerischen Facharztverbandes

Wer mitmachen will: Grau hinterlegte Zeilen auf Seite 1 oben, Seite 6 unten und Seite 7 ausfüllen / unterschreiben, an RA Meurers senden

Treuhandvereinbarung

mit Rechtsanwalt Horst Meurers, Fachanwalt für Medizinrecht
Messner Meurers Rechtsanwälte
Jean-Pierre-Jungels-Straße 6, 55126 Mainz

über die Verfügung über eine Verzichtserklärung
auf die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung

Frau _____ / Herr _____

Praxisanschrift: _____

überreicht in der Anlage Herrn Rechtsanwalt Horst Meurers, Jean-Pierre-Jungels-Straße 6, 55126 Mainz, als dem Rechtsanwalt der mit der Durchführung des Zulassungsverzichts von Fachärzten der Bezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben, München Stadt und Land, Oberbayern und Niederbayern der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) beauftragt ist, eine Erklärung über den Verzicht auf die Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung.

1. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Erklärung treuhänderisch zu verwahren und über die Erklärung nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu verfügen.
2. Der Rechtsanwalt nimmt nur Verzichtserklärungen entgegen, die folgenden Wortlaut haben:

[Absender benennen mit Vornamen, Nachnamen und Praxisanschrift]

KVB-Bezirk: _____ **

Planungsbereich: _____ **

Ärztl. Fachgebiet gemäß Weiterbildungsordnung: _____ ***

An den zuständigen Zulassungsausschuss für Ärzte
bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Frau _____ / Herr _____ * erklärt hiermit ihren/seinen (bzw. Hiermit erkläre ich meinen) Verzicht auf die Zulassung gemäß § 28 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte zum nächst zulässigen Zeitpunkt.

Ort/Datum

Unterschrift

*Nichtzutreffendes streichen und eigenen Namen einsetzen

**Bezeichnung des KVB- Bezirks (Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben, München Stadt und Land, Oberbayern oder Niederbayern) und des Planungsbereichs (Landkreis / kreisfreie Stadt) einsetzen

***Fachgebiet im Sinne der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns (z.B. Augenheilkunde / HNO / Radiologie / ...), beim Fachgebiet Chirurgie unterteilt in Orthopäden und (übrige) Chirurgen, beim Fachgebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin unterteilt in fachärztliche Versorgung einerseits und hausärztliche Versorgung andererseits einsetzen

- 2.1 Der Rechtsanwalt nimmt Verzichtserklärungen nur zusammen mit dieser Treuhandvereinbarung entgegen.
- 2.2 Der Rechtsanwalt nimmt nur Austrittserklärungen von Fachärzten der KVB-Bezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben, München Stadt und Land, Oberbayern und Niederbayern entgegen. Die jeweilige Fachgebiets- und Bezirkszugehörigkeit wird dem Rechtsanwalt von dem für den jeweiligen Bezirk für die Durchführung dieser Treuhandabrede einvernehmlich bezeichneten Bezirksstellenbeauftragten mitgeteilt.
- 2.3 Der Bezirksstellenbeauftragte der Bezirke der Bezirksstellen Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben, München Stadt und Land, Oberbayern und Niederbayern ist ein dort niedergelassener Facharzt und wird den auf ihre Zulassung verzichtenden Fachärzten vom Treuhänder gesondert benannt.
- 3.1 Der Rechtsanwalt darf über eine Verzichtserklärung dann nicht mehr verfügen, wenn die Erklärung ihm gegenüber fristgerecht widerrufen worden ist (vgl. Ziff. 4.2).
- 3.2 Der Rechtsanwalt sammelt die Verzichtserklärungen und stellt fest, wenn bei ihm Verzichtserklärungen nach vorstehendem Muster in ordnungsgemäßer Form von mindestens 70 % der Ärzte eines Fachgebietes im Sinne der Weiterbildungsordnung (beim Fachgebiet Chirurgie unterteilt in Orthopäden und übrige Chirurgen, beim Fachgebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin unterteilt in fachärztliche Versorgung einerseits und hausärztliche Versorgung andererseits) jeweils betreffend den/die KVB-Bezirk(en) Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben, München Stadt und Land, Oberbayern und /oder Niederbayern vorliegen. Der Rechtsanwalt trifft diese Feststellungen ausschließlich auf der Grundlage der ihm hierzu von dem jeweiligen Bezirksstellenbeauftragten gemäß Ziff. 2.2. erteilten Angaben.
- 3.3 Erklärungen, die der verabredeten Form oder dem verabredeten Inhalt nicht genau entsprechen, hat der Rechtsanwalt nicht zu beachten. Dies gilt sowohl für die Verzichtserklärung als auch für deren Widerruf.
- 3.4 Widerrufserklären sind vom Rechtsanwalt nur zu berücksichtigen, wenn sie folgenden Wortlaut haben:

[Absender benennen mit Vornamen, Nachnamen und Praxisanschrift]

An Rechtsanwalt Horst Meurers
Jean-Pierre-Jungels-Straße 6
55126 Mainz

Betr. Widerruf meiner hinterlegten Verzichtserklärung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Meurers,

hiermit widerrufe ich die bei Ihnen hinterlegte Verzichtserklärung mit sofortiger Wirkung

Ort, Datum

Unterschrift

- 3.5 Im Falle des Wegfalls des Treuhänders ist der Facharzt unwiderruflich damit einverstanden, dass der Ersatztreuhänder von der Anwaltssozietät, in der der Treuhänder Mitglied ist, mit verbindlicher Wirkung bestimmt wird. In diesem Fall müssen Namen und Anschrift des Treuhänders in der Widerrufserklärung oder anderer an den Treuhänder nach dieser Vereinbarung zu richtender Schreiben nicht geändert werden.
- 4.1 Sobald der Rechtsanwalt festgestellt hat, dass ihm die notwendige Anzahl von Verzichtserklärungen in einem oder mehreren Fachgebieten in einem oder mehreren KVB-Bezirken vorliegt, unterrichtet der Rechtsanwalt den jeweiligen Bezirksstellenbeauftragten der KVB-Bezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben, München Stadt und Land, Oberbayern und /oder Niederbayern, in welchem Fachgebiet der Prozentsatz von 70 % erreicht ist und welche Fachärzte die Verzichtserklärung bei ihm abgegeben haben.

Die Unterrichtung des jeweiligen Bezirksstellenbeauftragten erfolgt, damit dieser die Fachärzte, die die in jedem die Verzichtquote von 70% erreichenden Fachgebiet Verzichtserklärungen bei dem Rechtsanwalt hinterlegt haben, zu einer Versammlung einlädt. Gegenstand dieser Versammlung, zu der nur Fachärzte zugelassen sind, die die Verzichtserklärung beim Rechtsanwalt hinterlegt und bis zum Tag der Versammlung nicht widerrufen haben, was der Rechtsanwalt am Tag der Versammlung dem jeweiligen Bezirksstellenbeauftragten mitteilt, ist die Herbeiführung der Entscheidung, ob der Rechtsanwalt beauftragt wird, über die Verzichtserklärung zu verfügen.

- 4.2 Der jeweilige Bezirksstellenbeauftragte unterrichtet den Rechtsanwalt darüber, wann die Versammlung stattgefunden hat und ob die Versammlung den nachfolgenden Beschluss wie folgt wörtlich gefasst hat:

„Der Rechtsanwalt wird unwiderruflich angewiesen, nach Ablauf einer Widerrufsfrist von 10 Tagen, gerechnet ab dem ersten Tag nach der Versammlung gemäß Ziff. 4.1, die bei ihm gemäß dem mit ihm vereinbarten Treuhandvertrag hinterlegten Erklärungen über den Verzicht auf die Zulassung an der vertragsärztlichen Versorgung an den zuständigen Zulassungsausschuss für Ärzte bei der KV Bayerns, zu Händen der zuständigen Bezirksstelle, zu übermitteln und den Vorstand der KVB von der Übermittlung zu informieren, sofern ihm nach Ablauf der Frist Verzichtserklärungen von 70 % der Fachärzte eines Fachgebiets aus dem Bezirk der Bezirksstelle, dem die beschlussfassenden Fachärzte angehören, vorliegen, die gegenüber dem Rechtsanwalt nicht innerhalb der o.g. 10-Tage-Frist (entscheidend ist das Datum des Zugangs) widerrufen worden sind.“

Stimmberechtigt sind nur gemäß 4.1 teilnahmeberechtigte Fachärzte. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Fachärzte, also derjenigen Fachärzte, die eine Verzichtserklärung abgegeben und nicht widerrufen haben.

5. Der Rechtsanwalt ist nur und erst dann ermächtigt, die bei ihm hinterlegten nicht widerrufenen Verzichtserklärungen den zuständigen Stellen zu übermitteln, wenn ein wirksamer Beschluss gemäß 4.2 vorliegt und dieser dem Rechtsanwalt am Tag nach der Versammlung mitgeteilt wird einschließlich des Nachweises, dass nur stimmberechtigte Fachärzte an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Bezirksstellenbeauftragten. Die Mitteilung muss folgenden Wortlaut haben:

[Name und Anschrift des Bezirksstellenbeauftragten]

An Rechtsanwalt Horst Meurers
Jean-Pierre-Jungels-Straße 6
55126 Mainz

**Betr.: Durchführung der Versammlung gemäß Ziff. 4.2 der
Treuhandvereinbarung über Zulassungsverzichtserklärungen zum
Fachgebiet _____ im Bezirk der Bezirksstelle _____* in
der KV Bayerns**

[Ort], [Datum]**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Meurers,

am _____ hat im ärztlichen Fachgebiet _____*** für den KVB-Bezirk
_____ * die Versammlung gemäß Ziff. 4.2 der Treuhandvereinbarung
stattgefunden. In der Anlage überreiche ich

1. die Teilnehmerliste,
2. den von mir unterzeichneten Beschluss gemäß Ziff. 4.2 der
Treuhandabrede.

Ich bestätige hiermit, dass der Beschluss gemäß Ziff. 4.2 der Treuhandabrede
mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Fachärzte gefasst worden
ist.

Ich bestätige auch, dass ich die Identität der in der Teilnehmerliste
bezeichneten Fachärzte festgestellt habe.

Unterschrift Bezirksstellenbeauftragter

* Bezeichnung des KVB-Bezirks einsetzen

** Ort und Datum einsetzen

*** Bezeichnung des Fachgebiets einsetzen

Die vorstehende Mitteilung kann per Telefax übermittelt werden einschließlich der in
der Mitteilung bezeichneten Anlagen. Die Teilnehmerliste hat Namen und Anschriften
der teilnehmenden Fachärzte zu enthalten sowie deren persönliche Unterschrift.

6. Der Rechtsanwalt hat über alle ihm aus der Durchführung des Treuhandvertrages
bekannt werdenden Tatsachen gegenüber jedermann, Privatpersonen und Behörden,
Stillschweigen zu wahren, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
7. Die/der diese Erklärung unterzeichnete Fachärztin / Facharzt verpflichtet sich
gleichzeitig mit Unterzeichnung der Verzichtserklärung gegenüber den Fachärzten,
die ebenfalls bei dem Rechtsanwalt Verzichtserklärungen hinterlegt und nicht
widerrufen haben,
 - ohne entsprechende neue Entscheidung der Versammlung gemäß Ziff. 4.2
keine neue Zulassung oder Ermächtigung für die gleiche Arztgruppe zu
beantragen, weder bei den Zulassungsausschüssen der KVB-Bezirke
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben, München
Stadt und Land, Oberbayern und /oder Niederbayern noch in einem
angrenzenden Bezirk oder KV-Bereich,
 - nicht als angestellter Arzt für eine Krankenkasse oder eine andere von
Krankenkassen getragene Einrichtung (Eigeneinrichtung gemäß § 140 SGB

V) in den KVB-Bezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben, München Stadt und Land, Oberbayern und /oder Niederbayern im bisherigen Fachgebiet tätig zu werden,

- Behandlungsverträge über die fachärztliche Versorgung nach der GOÄ mindestens zum einfachen Satz gegenüber der Krankenkasse abzurechnen,
 - Behandlungsverträge über die fachärztliche Versorgung nur mit seinem Patienten abzuschließen und Behandlungsverträge oder sonstige Verträge zur Versorgung gesetzlich versicherter Patienten, die in den KVB-Bezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben, München Stadt und Land, Oberbayern und /oder Niederbayern fachärztlich versorgt werden sollen, nicht mit den Krankenkassen abzuschließen bzw. dies nur mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung in erster Linie des Bayerischen Facharztverbandes und in zweiter Linie des Landesverbandes des Berufsverbandes, dem der unterzeichnende Facharzt angehört, zu tun. Gehört ein Unterzeichner dieser Vereinbarung weder dem Bayerischen Facharztverband, noch dem Landesverband seines Fachgebietes an, ist maßgeblich die mehrheitliche Zustimmung der Versammlung gemäß Ziff. 4.2.
8. Zugunsten der Fachärzte desselben Fachgebietes, die ebenfalls nicht widerrufenen Verzichtserklärungen bei dem Rechtsanwalt hinterlegt haben, verpflichtet sich die/der unterzeichnende Fachärztin / Facharzt zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 7 in Höhe von 5.000,00 € (Vertrag zugunsten Dritter als Gesamtgläubiger). Die Fachärzte desselben Fachgebietes, die nicht widerrufenen Verzichtserklärungen bei dem Rechtsanwalt hinterlegen, werden aus dieser Erklärung als Gesamtgläubiger unmittelbar berechtigt. Der jeweilige Bezirksstellenbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet, für die Berechtigten die Rechte aus dieser Erklärung geltend zu machen.
 9. Verzichtserklärungen von Fachärzten, die die Treuhandvereinbarung nicht abschließen oder bei denen die Verpflichtungen des Rechtsanwalts aus der Treuhandvereinbarung gemäß Ziff. 11 entfallen, sind vom Rechtsanwalt nicht zu berücksichtigen.
 10. Die/der diese Erklärung unterzeichnende Fachärztin / Facharzt ist darüber aufgeklärt, dass Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung gegen § 95b SGB V verstoßen können und dass deshalb die Vereinbarung keine Wirksamkeit erlangen könnte mit der Folge, dass untereinander keine klagbaren Ansprüche entstehen.

Die/der diese Erklärung unterzeichnende Fachärztin / Facharzt ist ebenfalls über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 72a und 95b SGB V belehrt, insbesondere darüber,

- dass Zulassungs-/Ermächtigungsverzichte auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung gemäß § 95 b Abs. 3 SGB V in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 27.06.2007 in Sachen B 6 KA 37, 38, 39/06 R (kollektiver Zulassungsverzicht niedersächsischer Kieferorthopäden) bei einem KV-Systemversagen infolge hoher Verzichtsquoten dazu führen, dass die Behandlung nur nach dem 1,0 fachen GOÄ-Satz gegenüber der Krankenkassen abgerechnet werden können,
- dass ein verabredeter Zulassungsverzicht bei Verfehlen einer zum KV-Systemversagen führenden Verzichtsquote (was durch diese Erklärung gerade ausgeschlossen werden soll) dazu führen kann, dass die Verzichtenden gegenüber gesetzlichen Krankenkassen überhaupt keinen Honoraranspruch für die Behandlung gesetzlich Krankenversicherter erwerben,

- dass gemäß § 72a Abs. 3 S. 3 SGB V mit Ärzten, die in einem mit anderen Vertragsärzten aufeinander abgestimmten Verfahren oder Verhalten auf ihre Zulassung als Vertragsarzt gemäß § 95b Abs. 1 SGB V verzichteten keine Verträge nach § 72a Abs. 3 Satz 1 SGB V abgeschlossen werden dürfen
- und darüber, dass nach § 95 b Abs. 2 SGB V bei Vorliegen einer Feststellung der Aufsichtsbehörde nach § 72 a Abs. 1 SGB V ein erneuter Antrag auf Wiedenzulassung erst nach Ablauf von sechs Jahren gestellt werden kann.

Dabei weist der Rechtsanwalt ausdrücklich darauf hin, dass es das erklärte Ziel des verabredungsgemäßen, hochgradigen kollektiven Zulassungsverzichts ist, durch die normative Kraft des faktischen Systemversagens sowohl die Krankenkassen, als auch andere gesundheitspolitisch relevante Stellen zum Abschluss von Direktverträgen mit Fachärzten, vertreten durch ärztliche Interessenvertretungen wie den Bayerischen Facharztverband zu bewegen, ggf. auch unter Modifikation der von §§ 72a, 95b SGB V vorgesehenen Regelungen.

Etwaige Ansprüche gegenüber dem das Verfahren koordinierenden Bezirksstellenbeauftragten sowie gegenüber dem die Zulassungsverzichtserklärungen sammelnden und verwahrenden Rechtsanwalt sind nach Grund und Höhe in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

11. Die/der diese Treuhandabrede unterzeichnende Fachärztin / Facharzt schuldet dem unter Ziff. 1 genannten Rechtsanwalt für die Verwaltung und Verwahrung der Zulassungsverzichtserklärung sowie ggf. Widerrufserklärung 50,00 € netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (zur Zeit 19%).

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bestätigung durch den Rechtsanwalt, dass die unterzeichnete Treuhandabrede bei ihm eingegangen ist gemäß der der Bestätigung beigefügten Rechnung auf das Konto Nr. 461 096 670 der Rechtsanwälte Messner Meurers bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden, BLZ 510 500 15 zu zahlen.

Der Rechtsanwalt hat die vorbezeichnete Bestätigung unverzüglich zusammen mit der Rechnungserstellung zu versenden.

Für den Fall, dass die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, entfällt jegliche Verpflichtung des Rechtsanwalts aus dieser Treuhandabrede. Er ist berechtigt und verpflichtet, eine ihm übermittelte Zulassungsverzichtserklärung zu vernichten.

12. Diese Treuhandabrede endet für den Fall, dass im Falle einer Versammlung gemäß Ziff. 4.2 dort der Beschluss, der den Rechtsanwalt gemäß Ziff. 5 zur Verfügung über die bei ihm hinterlegten Verzichtserklärungen ermächtigt, nicht gefasst wird. Auch dies ist dem Rechtsanwalt unter entsprechender Anwendung des Verfahrens gemäß Ziff. 5 mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Absender:

Vorname(n): _____

Nachname: _____

Praxisanschrift: _____

KVB-Bezirk: _____ **

Planungsbereich: _____ **

Ärztl. Fachgebiet gemäß Weiterbildungsordnung: _____ ***

An den zuständigen Zulassungsausschuss für Ärzte
bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Hiermit erkläre ich meinen Verzicht auf die Zulassung gemäß § 28 der
Zulassungsverordnung für Vertragsärzte zum nächst zulässigen Zeitpunkt.

Ort, Datum

Unterschrift

**Bezeichnung des KVB- Bezirks (Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben, München Stadt und Land, Oberbayern und /oder Niederbayern) und des Planungsbereichs (Landkreis / kreisfreie Stadt) einsetzen

***Fachgebiet im Sinne der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns (z.B. Augenheilkunde / HNO / Radiologie / ...), beim Fachgebiet Chirurgie unterteilt in Orthopäden und (übrige) Chirurgen, beim Fachgebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin unterteilt in fachärztliche Versorgung einerseits und hausärztliche Versorgung andererseits) einsetzen

Absender

Nachname: _____ *

Vorname(n) : _____ *

Praxisanschrift

Straße: _____ *

Postleitzahl/Ort : _____ *

Herrn Rechtsanwalt
Horst Meurers
Jean-Pierre-Jungels-Straße 6
55126 Mainz

Betr.: Widerruf meiner hinterlegten Verzichtserklärung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Meurers,

hiermit widerrufe ich die bei Ihnen hinterlegte Verzichtserklärung
mit sofortiger Wirkung.

Ort, Datum

Unterschrift

Was im Falle eines kollektiven Zulassungsverzichts passiert, regeln §§ 72a und 95b SGB V:

§ 72a Übergang des Sicherstellungsauftrages auf die Krankenkassen

(1) Haben mehr als 50 vom Hundert aller in einem Zulassungsbezirk oder einem regionalen Planungsbereich niedergelassenen Vertragsärzte auf ihre Zulassung nach § 95b Abs. 1 verzichtet oder die vertragsärztliche Versorgung verweigert und hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Landesverbände der Krankenkassen, der Ersatzkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung festgestellt, daß dadurch die vertragsärztliche Versorgung nicht mehr sichergestellt ist, erfüllen insoweit die Krankenkassen und ihre Verbände den Sicherstellungsauftrag.

(2) An der Erfüllung des Sicherstellungsauftrags nach Absatz 1 wirkt die Kassenärztliche Vereinigung insoweit mit, als die vertragsärztliche Versorgung weiterhin durch zugelassene oder ermächtigte Ärzte sowie durch ermächtigte Einrichtungen durchgeführt wird.

(3) Erfüllen die Krankenkassen den Sicherstellungsauftrag, schließen die Krankenkassen oder die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Einzel- oder Gruppenverträge mit Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern oder sonstigen geeigneten Einrichtungen. Sie können auch Eigeneinrichtungen gemäß § 140 Abs. 2 errichten. Mit Ärzten oder Zahnärzten, die in einem mit anderen Vertragsärzten aufeinander abgestimmten Verfahren oder Verhalten auf ihre Zulassung als Vertragsarzt verzichten (§ 95b Abs. 1), dürfen keine Verträge nach Satz 1 abgeschlossen werden.

(4) Die Verträge nach Absatz 3 dürfen mit unterschiedlichem Inhalt abgeschlossen werden. Die Höhe der vereinbarten Vergütung an Ärzte oder Zahnärzte soll sich an Inhalt, Umfang und Schwierigkeit der zugesagten Leistungen, an erweiterten Gewährleistungen oder eingeräumten Garantien oder vereinbarten Verfahren zur Qualitätssicherung orientieren. Ärzten, die unmittelbar nach der Feststellung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 Verträge nach Absatz 3 abschließen, können höhere Vergütungsansprüche eingeräumt werden als Ärzten, mit denen erst später Verträge abgeschlossen werden.

(5) Soweit für die Sicherstellung der Versorgung Verträge nach Absatz 3 nicht ausreichen, können auch mit Ärzten und geeigneten Einrichtungen mit Sitz im Ausland Verträge zur Versorgung der Versicherten geschlossen werden.

(6) Ärzte oder Einrichtungen, mit denen nach Absatz 3 und 5 Verträge zur Versorgung der Versicherten geschlossen worden sind, sind verpflichtet und befugt, die für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen und die für die Abrechnung der vertraglichen Vergütung notwendigen Angaben, die aus der Erbringung, der Verordnung sowie der Abgabe von Versicherungsleistungen entstehen, aufzuzeichnen und den Krankenkassen mitzuteilen.

§ 95b Kollektiver Verzicht auf die Zulassung

(1) Mit den Pflichten eines Vertragsarztes ist es nicht vereinbar, in einem mit anderen Ärzten aufeinander abgestimmten Verfahren oder Verhalten auf die Zulassung als Vertragsarzt zu verzichten.

(2) Verzichten Vertragsärzte in einem mit anderen Vertragsärzten aufeinander abgestimmten Verfahren oder Verhalten auf ihre Zulassung als Vertragsarzt und kommt es aus diesem Grund zur Feststellung der Aufsichtsbehörde nach § 72a Abs. 1, kann eine erneute Zulassung frühestens nach Ablauf von sechs Jahren nach Abgabe der Verzichtserklärung erteilt werden.

(3) Nimmt ein Versicherter einen Arzt oder Zahnarzt in Anspruch, der auf seine Zulassung nach Absatz 1 verzichtet hat, zahlt die Krankenkasse die Vergütung mit befreiender Wirkung an den Arzt oder Zahnarzt. Der Vergütungsanspruch gegen die Krankenkasse ist auf das 1,0fache des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte beschränkt. Ein Vergütungsanspruch des Arztes oder Zahnarztes gegen den Versicherten besteht nicht. Abweichende Vereinbarungen sind nichtig.